

Vorsorgevollmacht

Auskunftsansprüche nach Vollmachtswiderruf

von RA Dr. Ernst L. Schwarz, München

Widerruft der Vollmachtgeber einer Vorsorgevollmacht diese und verlangt Auskunft über die vom Bevollmächtigten getätigten Rechtsgeschäfte, kann dies angesichts des Zeitablaufs zu Problemen führen. Der folgende Beitrag erläutert anhand eines praktischen Falls, den das AG Ebersberg (2.11.06, 2 C 657/06, n.v., Abruf-Nr. 063606) entschieden hat, ob eine solche Auskunftspflicht des Bevollmächtigten besteht.

Der Fall des AG Ebersberg (2.11.06, 2 C 657/06)

Die Klägerin hatte den beiden Beklagten zu 1 und 2 (ihrem Stiefsohn und dessen Ehefrau) eine notarielle Vorsorgevollmacht zur Vertretung in persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten erteilt. In der Folgezeit erledigte der Beklagte zu 1 für die Klägerin deren schriftliche Korrespondenz und tätigte aufgrund der Vollmacht Überweisungen von deren Bankkonten. Nachdem der Beklagte zu 1 sich über mehrere Jahre in dieser Weise um die Angelegenheiten der Klägerin gekümmert hatte, widerrief diese nach 3 ½ Jahren ohne Angabe von Gründen die beiden Beklagten erteilten Vollmachten. Sie forderte die Beklagten auf, Auskunft darüber zu erteilen, welche Rechtsgeschäfte diese in der Vergangenheit aufgrund der Vollmacht getätigt hatten und diese im Einzelnen zu belegen. Die Beklagten lehnten aufgrund des langen Zeitablaufs eine pauschale Auskunftserteilung für den gesamten Vergangenheitszeitraum ab, waren jedoch bereit, zu etwaigen konkreten Fragen der Klägerin Stellung zu nehmen. Die Klägerin hingegen bestand auf einer allgemeinen Auskunft. Zu Recht?

Nach Ansicht des Gerichts besteht für die Vergangenheit kein pauschaler Auskunftsanspruch, wenn im Zuge des Umgangs mit der Vollmacht durch die Bevollmächtigten in der Vergangenheit keine Rechenschaft oder Auskunft verlangt worden war. Bei einer solchen Sachlage müssten zur Rechtfertigung eines pauschalen Auskunftsverlangens für den zurückliegenden Zeitraum begründete Anhaltspunkte bestehen, dass die Vollmachtnehmer mit der Vollmacht in unlauterer Art und Weise umgegangen sein sollten. Dazu war von der Klägerin nichts vorgetragen

Kein pauschaler Auskunftsanspruch

Die Entscheidung des Gerichts ist zu begrüßen. Dazu im Einzelnen:

Checkliste: Gründe gegen die Auskunftspflicht nach Widerruf einer Vorsorgevollmacht

- Vorsorgevollmachten sind von besonderem Vertrauen geprägt. In den notariellen Verträgen wird auf diesen Vertrauenscharakter der Vorsorgevollmacht regelmäßig ausdrücklich hingewiesen. Als Bevollmächtigte werden deshalb in der Regel dem Vollmachtgeber nahe stehende Familienangehörige oder Freunde ausgewählt, die sich zumeist völlig unentgeltlich unter erheblichem Zeitaufwand um die Belange des Vollmachtgebers kümmern.
- Der Vorsorgevollmacht liegt deshalb weit mehr eine beiderseitige Vorstellung über außerrechtliche Geltungsgründe wie Freundschaft, familiäre Verbindung oder verwandtschaftliche Beziehungen zugrunde als die Vorstellung eines auf einen Rechtsbindungswillen gerichteten förmlichen Auftragsverhältnisses mit umfangreichen Auskunfts- und Nachweispflichten. Die

Parteien sind sich des Bestehens solcher Verpflichtungen regelmäßig überhaupt nicht bewusst und gehen von solchen wechselseitig auch gar nicht aus.

- Den unter Einbringung erheblichen Zeitaufwands handelnden Bevollmächtigten ohne Verdacht auf vorwerfbares Verhalten stets eine pauschale auf Jahre zurückreichende Auskunft und Rechenschaft mit Belegpflicht unter Zugrundelegung eines förmlichen Auftragsverhältnisses abzuverlangen, würde die Bereitschaft zur Übernahme solcher Vorsorgevollmachten wesentlich schmälern. Das Institut der Vorsorgevollmacht, das von der Übernahmereitschaft unentgeltlich handelnder Personen im privaten Umfeld geprägt ist und lebt, würde wesentlich ausgehöhlt.
- Das Gericht hat als Voraussetzung für ein erhebliches in die Vergangenheit reichendes pauschales Auskunftsverlangen zu Recht darauf abgestellt, ob der Vollmachtgeber begründete Zweifel für ein unredliches Verhalten des Bevollmächtigten vorbringen kann. Es kann dem Vollmachtgeber bei einem jahrelangen beanstandungsfreien Verhalten des Bevollmächtigten abverlangt werden, zumindest Zweifel am ordnungsgemäßen Verhalten des Bevollmächtigten substantiiert darzulegen. Andernfalls ist eine pauschale Auskunft und Rechnungslegung für einen längeren beanstandungsfreien Vergangenheitszeitraum nicht begründet (vgl. Palandt/Sprau, 65. Aufl., § 666 Rn. 1).
- Die Pflicht zur Auskunfts- und Rechenschaftslegung in § 666 BGB ist im Übrigen dispositiv. Wenn während langjähriger Verwaltung niemals Auskunft bzw. Rechnungslegung verlangt wurde, wird darin vielfach auch ein stillschweigender Verzicht auf eine solche Auskunfts- und Rechnungserteilung liegen (Staudinger/Wittmann, BGB, 1995, § 666 Rn. 12).
- Lässt der Vollmachtgeber den Bevollmächtigten jahrelang ohne Verlangen nach Auskünften und Belegen für sich handeln, schafft er beim Bevollmächtigten darüber hinaus einen Vertrauenstatbestand, dass pauschale Auskünfte für einen längeren Vergangenheitszeitraum nachträglich nicht mehr gefordert werden (Staudinger/Wittmann, a.a.O., § 666 Rn. 13).
- Dem Vollmachtgeber wird man unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht verwehren können, Antworten auf Fragen zu Vorgängen in der Vergangenheit zu verlangen, sollten sich Verdachtsmomente für ein unredliches Handeln des Bevollmächtigten ergeben (MüKo/Seiler, BGB, 4. Aufl., § 666 Rn. 7). Ein nachträglicher pauschaler Auskunfts- und Rechenschaftsanspruch für einen mehrjährigen beanstandungsfreien Vergangenheitszeitraum ohne jegliche Begründung solcher Verdachtsmomente besteht hingegen nicht.

Online-Service

Das kostenlose BGH-Leitsatz-Abonnement

Mit den „BGH-Leitsatz-Entscheidungen“ informieren wir Sie aktuell über die BGH-Rechtsprechung. Dazu senden wir Ihnen zweimal pro Woche per E-Mail die neuesten Leitsätze zu. Über einen Link in der E-Mail gelangen Sie zum Volltext der Entscheidung.



**E-Mail-Newsletter +
Volltexte kostenlos**

Melden Sie sich unter www.iww.de an. Der Service ist kostenlos und kann jederzeit per E-Mail gekündigt werden.